



Canada Life™

frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.



FÜR DEN STEUERBERATER

INFORMATIONEN ZU GENERATION BASIC PLUS

WER KANN DIESES PRODUKT ABSCHLIESSEN?

Als Steuerberater obliegt es Ihnen, die steuerlichen Belange Ihrer Mandanten zu optimieren. In diesem Zusammenhang bietet Canada Life das Produkt GENERATION basic plus an – eine staatlich geförderte Altersvorsorge mit steuerlichen Vergünstigungen.

GENERATION basic plus gehört zur Basisabsicherung der ersten Schicht der Altersvorsorge. Im Gegensatz zur Riemer-Rente ist GENERATION basic plus insbesondere für Selbstständige geeignet. Besonders für diese Zielgruppe ist das Produkt aufgrund der hohen steuerlichen Förderung interessant. Aber auch Arbeitnehmer können von den Steuervorteilen profitieren.

WARUM IST DIESES PRODUKT WICHTIG?

Betrachtet man die gesetzliche Rentenversicherung, wird es angesichts der demografischen Entwicklung klar, dass sie unmöglich auf Dauer als alleinige Existenzsicherung genügen kann. Das 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz vergrößert die Vorsorgelücke und fordert noch mehr Eigenverantwortung beim Aufbau einer Altersvorsorge. Mit GENERATION basic plus können Ihre Mandanten in großem Umfang aus unbesteuerter Einkommen für ihr Alter vorsorgen. Sogar Risikobausteine werden staatlich gefördert. Selbstständige können mit dem Produkt eine staatlich geförderte Hartz-IV-feste Altersvorsorge aufbauen.

WIE FUNKTIONIERT DIE FÖRDERUNG?

Die Beiträge zur Altersvorsorge sind bis zu einem jährlichen Betrag von € 20.000 als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Im Jahr 2008 können 66 % des tatsächlichen Aufwands abgezogen werden. Das sind bis zu € 13.200 p.a. für Alleinstehende und € 26.400 für Verheiratete.

Der Anteil der berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen erhöht sich in den folgenden Kalenderjahren um jährlich 2 %, so dass im Jahre 2025 100 % des Aufwands abzugsfähig sind. Dies gilt auch für die Beiträge von Risikobausteinen.

Werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, verringern diese den maximal abziehbaren Betrag. Bei Personen, die ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch auf Altersvorsorge erwerben, beispielsweise Beamte und GmbH-Geschäftsführer mit Pensionszusagen, reduziert sich der maximal abziehbare Betrag um einen fiktiven Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.



WELCHE VERBESSERUNG BRACHTE DAS JAHRESSTEUERGESETZ 2007?

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes führt das Finanzamt hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs eine „Günstigerprüfung“ durch. Hierbei wird überprüft, ob der Steuerpflichtige nach alter oder neuer Rechtslage besser gestellt ist. Diese Vorgehensweise konnte insbesondere bei Selbstständigen dazu führen, dass sich die Beiträge in eine Basisabsicherung steuerlich nicht bemerkbar machten (Verpuffungseffekt). Anhand der Berufsgruppe der Selbstständigen wird nachfolgend verdeutlicht, welche Verbesserungen das Jahressteuergesetz 2007 gebracht hat (Eliminierung des Verpuffungseffekts).

Nach altem Recht können € 5.069 für sämtliche Versicherungsaufwendungen geltend gemacht werden. Nach neuem Recht werden die Altersvorsorgeaufwendungen mit derzeit 66 % angesetzt. Für die „sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ (Kranken-, Pflege- und Lebensversicherung) gibt es für Selbstständige ab 2005 einen Höchstbetrag von € 2.400, der bei dieser Berufsgruppe schnell erreicht wird.

BEISPIEL:

Ein lediger Selbstständiger leistet im Jahr 2008 € 3.000 in eine Basisrente. Seine sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen € 6.000.

NEUE RECHTSLAGE		
	Beiträge	Maximal abzugsfähig
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 6.000	€ 2.400
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 3.000	(66 %) € 1.980
Summe	€ 9.000	€ 4.380

Um eine Schlechterstellung gegenüber der Rechtslage vor 2005 zu vermeiden, prüft das Finanzamt mittels der Günstigerprüfung gem. § 10 Abs. 4a EStG, wie hoch der abzugsfähige Betrag nach der alten Rechtslage des § 10 Abs. 3 EStG a.F. gewesen wäre.

ALTE RECHTSLAGE		
	Beiträge	Maximal abzugsfähig
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 6.000	Vorwegabzug * € 3.068 Grundhöchstbetrag ** € 1.334
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 3.000	Hälftiger Grundhöchstbetrag *** € 667
Summe	€ 9.000	€ 5.069

Gemäß Günstigerprüfung würde hier der höhere Betrag von € 5.069 abgezogen werden und die Beiträge in die Basisabsicherung hätten keine steuerliche Auswirkung. Nach dem Jahressteuergesetz 2007 sollen sich die Beiträge aber immer steuermindernd auswirken, so dass auf die alte Berechnung jetzt die Beiträge zur Basisabsicherung gesondert addiert werden.

* § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a.F.
** § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a.F.
*** § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a.F.



JAHRESSTEUERGESETZ 2007

	Beiträge	Maximal abzugsfähig	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 6.000	Vorwegabzug *	€ 3.068
	€ 6.000	Grundhöchstbetrag **	€ 1.334
		Hälftiger Grundhöchstbetrag ***	€ 667
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 3.000	(66 %)	€ 1.980
Summe	€ 9.000		€ 7.049

Sofern die Berechnung nach Jahressteuergesetz nicht die günstigste ist, können weiterhin die beiden anderen Varianten angewendet werden. Es soll der höchstmögliche Betrag abgezogen werden.

BEISPIEL:

Ein lediger Selbstständiger leistet im Jahr 2008 € 1.200 in eine Basisrente. Seine sonstigen Vorsorgeaufwendungen betragen € 4.000.

NEUE RECHTSLAGE

	Beiträge	Maximal abzugsfähig	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 4.000		€ 2.400
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 1.200	(66 %)	€ 792
Summe	€ 5.200		€ 3.192

ALTE RECHTSLAGE

	Beiträge	Maximal abzugsfähig	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 4.000	Vorwegabzug *	€ 3.068
		Grundhöchstbetrag **	€ 1.334
		Hälftiger Grundhöchstbetrag ***	€ 396
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 1.200	(66 %)	€ 792
Summe	€ 5.200		€ 4.798

JAHRESSTEUERGESETZ 2007

	Beiträge	Maximal abzugsfähig	
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	€ 4.000		€ 4.000
Altersvorsorgeaufwendungen	€ 1.200	(66 %)	€ 792
Summe	€ 5.200		€ 4.792

€ 4.798 sind als Aufwendungen abzugsfähig.

* § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG a.F.

** § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG a.F.

*** § 10 Abs. 3 Nr. 4 EStG a.F.



WIE SIEHT DIE STEUERERSPARNIS BEI VERSCHIEDENEN BERUFSGRUPPEN AUS?

Anhand von zwei Beispielen möchten wir Ihnen gerne aufzeigen, wie sich eine Basisabsicherung steuerlich auswirken kann.

BEISPIEL 1:

Lediger Arbeitnehmer, Versicherungsprämie für eine Basisvorsorge im Jahr 2008 € 3.000, voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen € 50.000

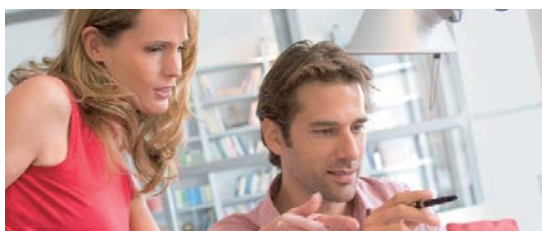
	OHNE BASIS- ABSICHERUNG	MIT BASIS- ABSICHERUNG
Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	€ 4.975,00	€ 4.975,00
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	€ 4.975,00	€ 4.975,00
Weitere Altersvorsorgeaufwendungen	€ 0,00	€ 3.000,00
Altersvorsorgeaufwendungen insgesamt	€ 9.950,00	€ 12.950,00
Es werden im Rahmen des Höchstbetrages berücksichtigt	€ 9.950,00	€ 12.950,00
Davon 66 % Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung	€ 6.567,00	€ 8.547,00
Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung	€ 4.975,00	€ 4.975,00
Absetzbare Altersvorsorge- aufwendungen 2008	€ 1.592,00	€ 3.572,00
Pflichtbeiträge Krankenversicherung	€ 3.801,00	€ 3.801,60
Pflichtbeiträge Pflegeversicherung	€ 367,20	€ 367,20
Pflichtbeiträge Arbeitslosenversicherung	€ 825,00	€ 825,00
Sonstige Vorsorgeaufwendungen insgesamt	€ 4.993,00	€ 4.993,00
Absetzbare sonstige Vorsorge- aufwendungen 2008	€ 1.500,00	€ 1.500,00
1. Gesamte Vorsorgeauf- wendungen 2008	€ 3.092,00	€ 5.072,00
2. Vorsorgepauschale 2008 (neue Rechtslage)	€ 3.092,00	€ 3.092,00
3. Regelung des Jahres 2004 (alte Rechtslage)	€ 2.001,00	€ 2.001,00
4. Nach Jahressteuergesetz 2007	–	€ 3.981,00*
Absetzbar (der jeweils höhere Betrag von 1.–4.)	€ 3.092,00	€ 5.072,00

* 66 % der Basisvorsorge von € 3.000 + € 2.001 abziehbarer Höchstbetrag nach der Regelung des Jahres 2004

ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN UND STEUERVORTEIL:

Absetzbar mit Basisvorsorge	€ 5.072,00
Absetzbar ohne Basisvorsorge	€ 3.092,00
Zusätzlich absetzbar	€ 1.980,00
Zu versteuerndes Einkommen ohne Basisvorsorge	€ 50.000,00
Zu versteuerndes Einkommen mit Basisvorsorge	€ 48.020,00
EST/Soli u. ggf. Kirchensteuer ohne Basisvorsorge	€ 14.994,92
EST/Soli u. ggf. Kirchensteuer mit Basisvorsorge	€ 14.075,00
Steuervorteil	€ 919,44

Der Vertrag kostet also anstatt € 3.000 nur € 2.080,56.



BEISPIEL:

Lediger Selbstständiger, Versicherungsprämie im Jahr 2008 € 20.000, voraussichtlich zu versteuerndes Einkommen € 100.000

	OHNE BASIS-ABSICHERUNG	MIT BASIS-ABSICHERUNG
Arbeitgeberanteil Rentenversicherung	€ 0,00	€ 0,00
Arbeitnehmeranteil Rentenversicherung	€ 0,00	€ 0,00
Weitere Altersvorsorgeaufwendungen	€ 0,00	€ 20.000,00
Altersvorsorgeaufwendungen insgesamt	€ 0,00	€ 20.000,00
Es werden im Rahmen des Höchstbetrages berücksichtigt	€ 0,00	€ 20.000,00
Davon 66 % Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung	€ 0,00	€ 13.200,00
Absetzbare Altersvorsorgeaufwendungen 2008	€ 0,00	€ 13.200,00
Pflichtbeiträge Krankenversicherung	€ 0,00	€ 0,00
Pflichtbeiträge Pflegeversicherung	€ 0,00	€ 0,00
Pflichtbeiträge Arbeitslosenversicherung	€ 0,00	€ 0,00
Sonstige Vorsorgeaufwendungen insgesamt	€ 3.000,00	€ 3.000,00
Absetzbare sonstige Vorsorgeaufwendungen 2007	€ 2.400,00	€ 2.400,00
1. Gesamte Vorsorgeaufwendungen 2008	€ 2.400,00	€ 15.600,00
2. Vorsorgepauschale 2008 (neue Rechtslage)	€ 0,00	€ 0,00
3. Regelung des Jahres 2004 (alte Rechtslage)	€ 3.000,00	€ 5.069,00
4. Nach Jahressteuergesetz 2007	-	€ 16.200,00
Absetzbar (der jeweils höhere Betrag von 1.–4.)	€ 3.000,00	€ 16.200,00

* 66 % der Basisvorsorge in Höhe von € 20.000 + sonstige Vorsorgeaufwendungen in Höhe von € 3.000

ZU VERSTEUERNDEN EINKOMMEN UND STEUERVORTEIL:

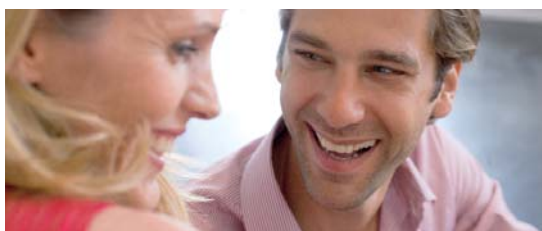
Absetzbar mit Basisvorsorge	€ 16.200,00
Absetzbar ohne Basisvorsorge	€ 3.000,00
Zusätzlich absetzbar	€ 13.200,00
Zu versteuerndes Einkommen ohne Basisvorsorge	€ 100.000,00
Zu versteuerndes Einkommen mit Basisvorsorge	€ 86.800,00
EST/Soli u. ggf. Kirchensteuer ohne Basisvorsorge	€ 39.028,47
EST/Soli u. ggf. Kirchensteuer mit Basisvorsorge	€ 32.680,59
Steuervorteil	€ 6.347,88

Der Vertrag kostet also anstatt € 20.000 nur € 13.652,12.



Canada LifeTM

frischer wind. klare flüsse. feste wurzeln.



WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN AUS EINER BASISABSICHERUNG BEHANDELT?

Mit dem Alterseinkünftegesetz wird ab 2005 die gesetzliche, betriebliche und private Vorsorge stufenweise nachgelagert besteuert. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Beiträge steuerfrei sind, wenn sie für eine entsprechend geförderte Altersvorsorge verwendet werden. Eine Besteuerung erfolgt erst mit Auszahlung der Vorsorgeleistung.

Für Leistungen aus der Basisrente bedeutet dies, dass sie als sonstige Einkünfte der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG unterliegen. Der Anteil der Rente, der besteuert wird, wird im Jahr des Renteneintritts für die gesamte Rentenbezugsdauer festgelegt. Dieser Anteil erhöht sich von 56 % im Jahr 2008 gesetzlich um 2 % p.a. bis 2020 und danach um 1 % p.a. bis auf 100 % im Jahr 2040.

WIE SEHEN DIE BAUSTEINE EINES BASISPRODUKTS AUS?

- Die Basisabsicherung dient in erster Linie der Altersversorgung. Aus diesem Grund erfolgt die Auszahlung in Form einer Rente frühestens ab dem 60. Lebensjahr.
- Die Beiträge für Risikobausteine bzw. Zusatzoptionen sind steuerbegünstigt, wenn sie weniger als 50 % des Gesamtbeitrags ausmachen.
- Eventuelle Hinterbliebenenrenten dürfen nicht höher als die Altersrenten sein.
- Das Vorsorgekapital kann nicht vererbt werden. Jedoch können Hinterbliebene über Zusatzoptionen abgesichert werden.*
- Weder die Beleihung noch eine einmalige Auszahlung des Vorsorgekapitals ist möglich.
- Die Basisrente ist Hartz-IV-sicher. Bei Arbeitslosigkeit ist eine Verwertung, d.h. eine Anrechnung beim Arbeitslosengeld II, nicht möglich.
- Da die Basisabsicherung unwiderruflich der Altersvorsorge dient, fällt sie unter den Pfändungsschutz. Seit 31.03.2007 gilt die Novellierung des „Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge“. Renten aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

* GENERATION basic plus von Canada Life bietet auch standardmäßig schon eine Hinterbliebenenabsicherung aus dem angesparten Rentenvermögen – unabhängig von der Vereinbarung einer Zusatzoption.

Canada Life Assurance Europe Limited

Niederlassung für Deutschland
Höniger Weg 153a, 50969 Köln
Telefon: 0180 - 30 77 77-3*
Telefax: 0180 - 30 77 77-4*

* 9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichender Mobilfunktarif
kundendienst@canadalife.de
www.canadalife.de

Canada Life Assurance Europe Limited unterliegt der allgemeinen Aufsicht des Financial Regulators in Irland und der Rechtsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



KF GNR 01 07/2008